

E. Kostenderärztlichen Untersuchungen
und Überwachung

§ 29

(1) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung und Überwachung auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und der §§ 20, 21 und 26 trägt der Betrieb. Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierzu mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eine entsprechende Gebührenordnung.

(2) Soweit Betriebsärzte nach § 12 vorhanden sind, werden die Untersuchungen von diesen im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt.

VII.

Arbeitsschuttmittel und Arbeitsschutzkleidung

§ 30

(1) Den Werkträgern sind Arbeitsschuttmittel und Arbeitsschutzkleidung nach den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und in zweckdienlicher Beschaffenheit entsprechend vom Betrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen und laufend instand zu halten.

(2) Die Betriebsleiter oder Betrieb'sinhaber sind für die Planung, für die rechtzeitige Beschaffung und Verteilung, für die Einhaltung der richtigen Norm und für die Instandhaltung verantwortlich.

(3) Arbeitsschuttmittel und Arbeitsschutzkleidung bleiben Eigentum des Betriebes.

(4) Arbeitsschuttmittel und Arbeitsschutzkleidung sind von den Werkträgern zweckentsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen an Arbeitsschuttmitteln und Arbeitsschutzkleidung sind von dem Benutzer der Betriebsleitung zu melden, die unverzüglich für die Beseitigung der Schäden zu sorgen hat.

(5) Besteht bei der Arbeit die Gefahr einer Gesundheitsschädigung oder Vergiftung, so ist die Betriebsleitung verpflichtet, den Werkträgern neutralisierende Stoffe oder Stärkungsmittel, wie Milch, Fette u. ä., im Rahmen der geltenden Vorschriften kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(6) Für die Werkträgern sind während der Arbeit qualitativ gutes Trinkwasser oder Getränke, wie Kaffee, Tee oder Limonade, bereitzuhalten. Beschäftigten in Arbeitsstätten mit hohen Temperaturen sind diese Getränke sowie salzhaltiges Wasser kostenlos zu gewähren.

(7) Bei besonders schmutzigen Arbeiten ist der Betriebsleiter oder der Betriebsinhaber verpflichtet, zur Reinigung des Körpers Waschgelegenheiten und Reinigungsmittel in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VIII.

Bereitstellung der Mittel für den Arbeitsschutz

§ 31

Von den Betriebsleitern und Betriebsinhabern sind Mittel vorzusehen, um die gesetzlich notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes durchführen zu können.

IX.

Vereinbarung über den Arbeitsschutz

§ 32

(1) Zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Betrieben ist für jedes Jahr von der Betriebsleitung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Arbeitsschutzvereinbarung abzuschließen. Sie muß alle Maßnahmen enthalten, die vom Betrieb auf Grund der Bestimmungen der §§ 33 und 34 im laufenden Jahre durchgeführt werden. Jede Maßnahme ist einzeln unter Festlegung der Kosten und des Termines der Durchführung anzugeben.

(2) Die Arbeitsschutzvereinbarung wird in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben Bestandteil des Betriebskollektivvertrages und in den Privatbetrieben Bestandteil der Betriebsvereinbarung.

§ 33

(1) Arbeitsräume und Arbeitsplätze sind in gutem hygienischem Zustand einzurichten und zu erhalten.

(2) Die Arbeitsstätten sind ausreichend mit Waschanlagen, Abortanlagen und Umkleieräumen zu versehen.

(3) Zur Erhaltung und Förderung der Arbeitskräfte sind weitere soziale und kulturelle Einrichtungen, wie z. B. Frauenruhe- und Stillräume, Betriebskinderkrippen und Betriebskindergärten, Gelegenheiten zum Wärmen von Speisen und Getränken, zu fördern. Dort, wo es die Art der Beschäftigung der Werkträgern notwendig macht, ist die Schaffung von Aufenthalts-, Übernachtungs- und Unterkunftsräumen zu fördern.

§ 34

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind dafür verantwortlich, daß alle Neueingestellten vor der Arbeitsaufnahme eingehend über alle zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen des Arbeitsplatzes unterrichtet werden. Dasselbe gilt bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes.

(2) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Arbeitsschutzkommissionen für die ständige Aufklärung der Werkträgern über den Arbeitsschutz im Betrieb, insbesondere über die Sicherheitstechnik, Sorge zu tragen und entsprechende Anweisung zu erteilen.

(3) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß die für den Betrieb geltenden Arbeitsschutzbestimmungen in genügender Anzahl